

Est. A-15318

(Als Manuscript gedruckt.)

Statuten

der Stiftung der

Familie von zur Mühlen.

82767

Dorpat, 1879.

Druck von Heinrich Laakmann.

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 20. December 1879

Est. A

Tartu Riikliku Ulikooli
Raamatukogu

24672

M o t t o:

Die Stimme der Natur spricht laut für die Erhaltung der Nachkommen; sie heiligt die Vorsorge der Eltern für ihre Kinder, wenn jene, bei dem unermüdlichen Wechsel des Schicksals eine trübe Zukunft ahnend, diese als Verlassene, Dürftige oder an Geistesvorzügen und an moralischem Werthe Darbende schmerzvoll sich denken; und sie, die natürliche Empfindung, fordert noch lauter und dringender die Väter zahlreicher Familien auf, Vorkehrungen zu treffen, die — soviel es menschlichen Einrichtungen verstattet ist, — jene niedererschlagenden Bilder der Zukunft mindern.

(Der weiland Landrath
Karl Gustav Samson v. Himmelstiern.)
„Viribus unitis.“

Geleitet von dem Wunsche, einerseits hilfsbedürftigen Familiengliedern die Beschaffung der Mittel zur Erziehung und Ausbildung ihrer Nachkommen, zur Minderung der Sorgen wegen ihrer eigenen Subsistenz und zur Versorgung der geistig oder körperlich Gebrechlichen zu erleichtern, — andererseits das Bewußtsein der gemeinschaftlichen Stammesangehörigkeit der Familie stets rege zu erhalten und ein bleibendes Band der Einigung unter den Gliedern derselben zu schaffen, — sind die unterzeichneten, insgesammt stammverwandten adeligen Nachkommen des, laut Sterberegister der St. Nicolairkirche in Reval daselbst am 6. October 1750 verstorbenen Revaler Bürgermeisters Heinrich zur Mühlen, übereingekommen, die nachstehend näher bezeichnete Familienstiftung zu creiren:

§ 1.

Der Beitritt zu der Familienstiftung, welcher durch die Unterschrift dieser Statuten seitens der beitretenden Person, ebenso aber auch durch die schriftliche Beitrittsanzeige derselben seinen äußeren Nachweis findet, ist jederzeit gestattet;

- 1) Jedem ehelichen Nachkommen des vorerwähnten weiland Bürgermeisters Heinrich zur Mühlen beiderlei Geschlechts in gerader Linie absteigenden

Stammes, sofern derselbe zugleich den Familiennamen zur Mühlen oder resp. von zur Mühlen zu führen berechtigt ist; — ferner

2) den Wittwen solcher (soeben sub 1 gedachten) männlichen Nachkommen desselben, — endlich

4) Personen, welche — wengleich nicht durch ihre väterliche Abstammung den Familiennamen zur Mühlen oder resp. von zur Mühlen tragend, — doch aus der Ehe einer, vermöge ihrer Geburt zur Führung des Familiennamens zur Mühlen oder resp. von zur Mühlen berechtigten, weiblichen Nachkommen jenes Bürgermeisters Heinrich zur Mühlen entsprossen sind.

Anmerkung. Die Kinder der sub 3 erwähnten Personen können der Familienstiftung beitreten nur, wenn sie auch durch ihre väterliche Abstammung zu den sub 1 gedachten Nachkommen jenes Bürgermeisters Heinrich zur Mühlen gehören.

§ 2.

Nachkommen des weiland vorgedachten Bürgermeisters Heinrich zur Mühlen, welche die im § 1 erwähnten Requisite nicht besigen, sowie überhaupt Personen aus anderen Familien bleibt es zwar jederzeit unbenommen, durch einmalige oder wiederkehrende freiwillige Gaben zu der Familienstiftung zu contribuiren, indeß werden sie deshalb nie Mitglieder derselben (cf. § 18).

§ 3.

Jeder der unterzeichneten Stifter, sowie jedes zukünftige Mitglied der Familienstiftung ist verbunden, einen jährlichen Beitrag von wenigstens zehn Rbl. S.

für seine Person, und von wenigstens zwei Abl. S. für jedes seiner, noch unter elterlicher Gewalt stehenden ehelichen Kinder beiderlei Geschlechts zum Grundcapital der Familienstiftung zu erlegen, und mit solcher Zahlung für seine Person und seine Lebensdauer, und für seine Kinder bis zum Austritt der letzteren aus der elterlichen Gewalt oder deren, vor demselben erfolgten Ableben, fortzufahren. Für vater- oder elternlose Waisen haben natürlich die Vormünder derselben die Einzahlung der Jahresbeiträge herbeizuführen.

Anmerkung. Unter „noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kindern“ sind in den vorliegenden Statuten überall zu verstehen: 1) Unverheirathete Töchter; 2) Söhne, so lange sie keinen eigenen Hausstand, sei es durch Uebernahme eines besoldeten öffentlichen oder privaten Amtes, oder durch eigenthümliche Erwerbung eines auf dem flachen Lande oder in der Stadt belegenen Immo- bils, oder durch eine Pacht oder überhaupt durch einen, ihnen Subsistenzmittel gewährenden Beruf begründet haben. Mithin ist der privatrechtliche Begriff der Unmündigkeit und resp. Volljährigkeit, sofern auf denselben nicht ausdrücklich recurriert wird, — hier nicht maßgebend.

§ 4.

Für die am Leben befindliche Ehefrau ist kein Jahresbeitrag von deren Ehefrau zu erlegen.

§ 5.

Unverheirathete Töchter eines Mitgliedes der Familienstiftung zahlen auch nach dem Tode ihres Vaters,

resp. ihrer Mutter keinen höheren Jahresbeitrag, als den für unter elterlicher Gewalt stehende Kinder vorgesehenen von 2 Rbl. S. für die Person. Nach ihrer Verheirathung haben sie, wenn sie nicht aus der Familienstiftung ausgetreten sind, für sich immer den Jahresbeitrag von 2 Rbl. S., für jedes ihrer Kinder aber, — vorausgesetzt, daß diese nach behufiger Anzeige ihres Vaters, resp. ihrer Mutter oder ihrer Vormünder als Mitglieder der Familienstiftung angesehen werden sollen (cf. § 1, sub 3. § 3 u. § 11, lit. d.), — denjenigen von auch nur 2 Rbl. S. zu erlegen. Nach ihrem Ableben werden ihre Kinder als Mitglieder der Familienstiftung nur in dem Falle angesehen, wenn dieselben den ordentlichen Jahresbeitrag erlegen, resp. wenn dieser für sie erlegt wird (cf. § 1, sub 3. § 3 u. § 11, lit. d.).

§ 6.

Der Familienstiftung später, d. h. nach dem untenstehenden Datum *) beitretende Familienglieder haben, stets und überall abgesehen von der ihnen für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft obliegenden Zahlung des resp. Jahresbeitrages, — für die ersten fünf Jahre, welche sie der Familienstiftung nicht angehört haben, ein für alle Male für ihre Person einen Beitrag von zwanzig Rbl. S. und für jedes ihrer, noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder einen Beitrag von vier Rbl. S., — wenn sie aber mehr als fünf und bis zehn Jahre der Stiftung nicht angehört haben, ein für alle Male für sich einen

*) Dem Datum, welches die Stiftungs-Statuten nach ihrer, seitens der competenten Behörde zu erwartenden Corroboration tragen werden.

Beitrag von dreißig Rbl. S. und für jedes ihrer, noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder einen Beitrag von sechs Rbl. S., — endlich aber, wenn sie mehr als zehn und bis fünfzehn Jahren der Familienstiftung nicht angehört haben, — ein für alle Male für ihre Person einen Beitrag von vierzig Rbl. S. und für jedes ihrer, noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder einen Beitrag von acht Rbl. S., — zur Stiftungskasse nachzuzahlen.

Anmerkung. Für diejenigen, der Familienstiftung später beitretenden Familienglieder, welche gegenwärtig bereits existiren, desgleichen für deren bereits lebende Kinder wird der gedachte Termin der Nachzahlung vom unten stehenden Datum*), für ihre nach diesem Datum geborenen Kinder vom Tage der Geburt derselben berechnet.

§ 7.

Jedes Familienglied ist berechtigt, sich für seine Person und Lebensdauer durch Einzahlung eines Capitals von nicht weniger als zweihundert Rbl. S. und jedes seiner, noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, bis zu deren Austritt aus dieser, durch Einzahlung eines Capitals von nicht weniger als je vierzig Rbl. S. von der Zahlung der resp. Jahresbeiträge frei zu kaufen, wodurch indeß nach dem Ableben der betreffenden Person, welche dergestalt sich freigekauft hat resp. freigekauft worden ist, für deren Erben keinerlei Recht auf Rückgabe des

*) Dem Datum, welches die Stiftung-Statuten nach ihrer, seitens der competenten Behörde zu erwartenden Corroboration tragen werden.

gezahlten Freikauf=Capitalis und der vor Erlegung desselben etwa eingezahlten Jahresbeiträge erwächst.

Anmerkung. Wer als noch unter elterlicher Gewalt stehend freigekauft ist, hat nach seinem Austritt aus derselben entweder durch Erlegung eines Capitals, von 160 Rbl. S. sich für seine Lebensdauer weiter freizukaufen, oder aber, wenn er dieses unterlassen sollte, einen Beitrag für seine Person nicht von 10 Rbl. S., sondern von nur 8 Rbl. S. jährlich weiterhin zu Stiftungscasse zu erlegen.

§ 8.

Erklärt ein Mitglied der Familienstiftung auf Ehre und Gewissen, daß es nicht mehr im Stande sei, die Jahresbeiträge für sich und seine noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder überhaupt oder in ihrem vollen Betrage zur Zeit zu erlegen, — so ist dasselbe gemäß der Entscheidung der Administration der Familienstiftung, welche hierüber der Familien-Versammlung Mittheilung zu machen hat (cf. § 28 lit. e), bis auf Weiteres von der Zahlung der Jahresbeiträge für sich und resp. für seine noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, je nach Beschaffenheit der obwaltenden Umstände ganz oder theilweise, indeß ohne Entziehung der Mitgliedschaft der Familienstiftung, — befreit.

§ 9.

Alle eingezahlten Jahresbeiträge, freiwillige Gaben und Freikauf=Capitalien (cf. §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7) werden von der Administration der Familienstiftung sogleich verzinslich angelegt und die Zinsen derselben nach Abzug der stattgehabten, die Stiftung und deren Verwaltung betref-

fenden nothwendigen Unkosten, alljährlich zum Capital geschlagen und nirgend weiter vorausgibt, bis dergestalt das Grundcapital den Betrag von sechszehntausend Rubel S. erreicht hat.

Sobald nun das letztere auf 16,000 Rbl. S. herangewachsen ist, werden die Jahreszinsen dieses Capitals nach Abzug der soeben erwähnten allgemeinen Unkosten, zur einen Hälfte zum Grundcapital geschlagen resp. verzinslich angelegt, zur andern Hälfte aber zu Unterstüukungen verwendbar. Die Jahreszinsen des, dergestalt vergrößerten resp. sich vergrößernden Grundcapital's werden dann wiederum zur Hälfte zum Grundcapital geschlagen, während die andere Hälfte derselben zu Unterstüukungen verwandt werden darf, — und wird diese Operation dann alljährlich in angegebener Weise fortgesetzt, bis nach Verlauf von dreißig Jahren, gerechnet vom unten stehenden Datum*) die Familienversammlung (cf. § 17 ff.) darüber Verfügung getroffen haben wird, ob eine weitere Zahlung der Jahresbeiträge überhaupt oder welchen jährlichen Betrages insbesondere obligatorisch noch zu geschehen haben werde, oder nicht. Das dergestalt vergrößerte Grundcapital wird nach Verlauf von 30 Jahren, gerechnet vom unten stehenden Datum, „Familien-Stiftungs-Capital“ zu benennen sein, und sollen alsdann die Jahreszinsen desselben insgesammt zu Unterstüukungen (cf. § 10 ff.) verwendet werden dürfen.

Anmerkung. Derjenige Theil der Jahreszinsen des Grundcapital's und resp. der Familien-Stiftungs-

*) Dem Datum, welches die Stiftungs-Statuten nach ihrer gerichtlichen Corroboration tragen werden.

Capitals, welcher, obgleich zu Unterstützungen verwendbar, aus jezeitigem Mangel der Unterstützung bedürftiger Personen zu dem vorgesehenen Zwecke nicht verwendet worden ist, wird stets resp. alljährlich zum Grund- resp. Familien-Stiftungs-Capital hinzugeschlagen und darf dann später nicht als zu Unterstützungen verwendbarer Zins angesehen werden.

§ 10.

Unterstützungen aus der Familienstiftung dürfen nur diejenigen erhalten, welche selbst Mitglieder derselben sind, resp. gewesen sind, oder deren verstorbene Väter oder Mütter und resp. Ehemänner zur Zeit ihres Abnehmens derselben angehörten, und welche zugleich der Unterstützung wirklich bedürftig sind.

Anmerkung. Ausnahmsweise ist der Administration der Familienstiftung gestattet, auch solchen Personen, welche die soeben benannten Requisite nicht besitzen, aus besonderen dringlichen Ursachen Unterstützungen aus der Familienstiftung zu Theil werden zu lassen, immer aber nur sofern dieselben eheliche Nachkommen des vorgedachten Bürgermeister Heinrich zur Mühlen oder Wittwen derselben sind, resp. wiederverehelichte Wittwen derselben gewesen sind, ferner zugleich durch Geburt oder Heirath den Familiennamen „zur Mühlen“ oder resp. „von zur Mühlen“ rechtlich führen resp. als frühere Wittwen geführt haben, und endlich dabei der Unterstützung wirklich bedürfen. Indessen sollen Unterstützungs-Bewilligungen dieser

Art nur ausnahmsweise und immer nur aus besonders wichtigen Gründen geschehen dürfen, vorzugsweise um den Familiennamen „zur Mühlen“ resp. „von zur Mühlen“ in Ehren und Reputation zu erhalten.

§ 11.

Beim Vorhandensein der im § 10 angegebenen Requisite haben demgemäß wegen Dürftigkeit einen Anspruch auf Unterstützungen aus der Familienstiftung:

- a) Alle männlichen ehelichen Nachkommen des vorerwähnten weiland Bürgermeisters Heinrich zur Mühlen gerader Linie absteigenden Stammes, welche den Familiennamen „zur Mühlen“ oder resp. „von zur Mühlen“ rechtlich führen; ferner
- b) alle unverheiratheten ehelichen Töchter derselben, — ferner
- c) die verheiratheten ehelichen Töchter derselben, — ferner
- d) die ehelichen Kinder der letzteren (cf. § 1 pct. 3); endlich
- e) die hinterbliebenen Wittwen der soeben sub a gedachten Personen.

Anmerkung. Die Kinder der soeben sub d erwähnten Personen haben beim Vorhandensein der im § 10 aufgeführten Requisite wegen Dürftigkeit nur dann einen Anspruch auf Unterstützung aus der Familienstiftung, wenn sie durch ihre väterliche Abstammung ein Recht dazu besitzen.

§ 12.

Unter Vorhandensein der in den §§ 10 u. 11 aufgeführten Bedingungen sollen als der Unterstützung bedürftige Personen vorzugsweise gelten:

- a) Geisteschwache und körperlich Gebrechliche, welche nicht genügende eigene Mittel zu ihrer Subsistenz, desgleichen zu ihrer Heilung und nicht minder zu ihrer relativen Ausbildung besitzen und solche Mittel auch von ihren Eltern in Folge deren Mittellosigkeit nicht ausreichend erhalten können; — ferner
- b) Solche, welche ungeachtet angestrebter Bemühungen keinen, genügende Subsistenzmittel abwerfenden Lebensberuf erlangt haben und auch von ihren Eltern in Folge deren eigener Mittellosigkeit nicht erhalten werden können; — ferner
- c) Unverehelichte weibliche Personen, welche keine eigenen genügenden Subsistenzmittel besitzen und solche auch von ihren Eltern in Folge deren Mittellosigkeit nicht ausreichend erhalten können; — ferner
- d) Männliche Personen, welche, — genügender eigener Subsistenzmittel bair und solche auch von ihren Eltern wegen deren Mittellosigkeit entweder garnicht oder doch nur in unzureichendem Maaße genießend, — sich dem Studium auf einer Universität, einer Academie oder einer andern gelehrten Anstalt widmen oder bereits gewidmet haben; — ferner
- e) Personen, welche, genügender eigener Subsistenzmittel ledig und solche auch von ihren Eltern in Folge deren Mittellosigkeit nicht erhaltend, Neigung und Talente zeigen, sich im Civil- oder Militairdienste,

oder als Gelehrte, oder als Künstler, oder als Techniker vortheilhaft auszuzeichnen; — ferner

f) der Erziehung und des Schulunterrichts bedürftige Kinder, deren Eltern die hiezu nöthigen Mittel gar nicht oder nicht genügend besitzen; — ferner

g) Wittwen, welche genügende Subsistenzmittel weder selbst besitzen, noch aus dem Nachlasse ihrer verstorbenen Ehemänner oder deren Angehörigen durch Erbschaft oder in anderer Weise genießen, — endlich

h) Personen, welche, genügender eigener Subsistenzmittel ledig und solche auch von ihren Eltern in Folge deren Mittellosigkeit nicht ausreichend erhaltend, — einen ihnen die nöthigsten Subsistenzmittel abwerfenden Beruf ohne zeitweilige Unterstützung zu erwerben nicht in der Lage sind.

§ 13.

Die im § 12 sub c, d, e, f, u. g bezeichneten Personen sollen nach den etwa vorhandenen mittellosen Geisteschwachen und körperlich Gebrechlichen, bei Ertheilung von Unterstützungen gemäß dem: Dafürhalten der Administration der Familienstiftung vorzugsweise berücksichtigt werden.

§ 14.

Da sich der Begriff der Dürftigkeit, zumal bei der Veränderlichkeit des Geldwerthes, nicht für alle etwaigen vorkommenden Fälle vorausbestimmen läßt, so hängt die Anerkennung der Dürftigkeit und damit zusammenhängend die Bestimmung der Unterstützungsbedürftigkeit der in Betracht kommenden Person, sowie das Maaf und die Zeitdauer der zu gewährenden

Unterstützung in jedem concreten Falle von der Entscheidung der Administration der Familienstiftung ab (cf. § 40 lit. g), welche bei ihrem Votum den jedes Mal einschlagenden Verhältnissen aller Art, der obwaltenden Nothwendigkeit entsprechend, nach bestem Wissen und Gewissen Rechnung zu tragen haben wird und über die von ihr bewilligten Unterstützungen der Familienversammlung Rechenschaft abzulegen hat (cf. § 28 lit. d).

15.

Das Grundcapital resp. das Familienstiftungscapital soll, und zwar vorzugsweise an Mitglieder der Familienstiftung, gegen genügende sichere Realhypothek für Capital, Zinsen und Kosten und zwar wo möglich zu $\frac{1}{2}\%$ niedriger, als der zur Zeit der Vergebung für, auf Immobilien ingrossirte Privatforderungen in Liv- und Estland gangbare Zinsfuß, auf Renten ausgeliehen werden dürfen, niemals jedoch über den Betrag seines dritten Theiles in eine und dieselbe Hand (cf. §§ 9 u. 28 lit b).

§ 16.

Wer der Familienstiftung beizutreten oder aus derselben eine Unterstützung für sich oder andere zu einer solchen berechnigte Personen zu erhalten wünscht, hat solchen Wunsch, nöthigenfalls unter Anlage der, die eheliche Abstammung der in Betracht kommenden Person von dem gedachten weiland Bürgermeister Heinrich zur Mühlen, und beschaffentlich die Dürftigkeit derselben documentirenden Nachweise, — bei dem geschäftsführenden Administrator der Familienstiftung schriftlich zu verlautbaren (cf. § 38).

§ 17.

Die Mitglieder der Familienstiftung versammeln sich jedenfalls alle drei Jahre und, wenn durch dringliche Umstände geboten, auch öfter an einem von der Administration der Stiftung zu bestimmenden Orte und Tage zu einer Zusammenkunft, der „Familienversammlung“.

§ 18.

Wenngleich jeder Familienversammlung alle ehelichen Nachkommen des vorerwähnten weiland Bürgermeisters Heinrich zur Mühlen, welche durch Geburt oder Heirath den Familiennamen „zur Mühlen“ oder resp. „von zur Mühlen“ führen, und nicht minder alle anderen, von der Versammlung ausdrücklich zugelassenen Personen beiwohnen dürfen, so sind doch in der Familien-Versammlung stimmberechtigt einzig und allein nur:

- a) die mit Jahresbeiträgen zur Cassé der Familienstiftung gerade contribuirenden (cf. § 3); — ferner
- b) die in Folge ihrerseits geschehener Zahlung eines Freikauf-Capitals (cf. § 7); — ferner
- c) die, ungeachtet für sie eingetretener Dispensation von der Zahlung von Jahresbeiträgen (cf. § 8) —

der Familienstiftung angehörigen Mitglieder, sofern dieselben zugleich das 21. Lebensjahr bereits erreicht haben und nicht unter Curatel stehen.

§ 19.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Familienstiftung hat in der Familienversammlung persönlich zu erscheinen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte, jedoch lediglich immer nur aus der Zahl der stimmberech-

tigten (cf. § 18) Mitglieder der Sitzung, ist zulässig nur für diejenigen stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung, welche am persönlichen Erscheinen entweder durch Ehehaften oder eigene oder ihrer nächsten Angehörigen schwere Krankheit, oder durch Feuers- oder Wasser- noth, oder durch unaufschiebbare amtliche Geschäfte, oder in Folge ihres etwaigen Staatsdienstes, oder in Folge ihres bleibenden oder zeitweiligen Ausenthalts außerhalb der Grenzen der drei Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland sammt Desel, und dergleichen, verhindert sind.

§ 20.

Alle Beschlüsse der Familienversammlung werden nach der Mehrheit die Stimmen der in ihr persönlich anwesenden oder vertretenen (cf. § 19) stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung gefaßt. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des, der Familienversammlung vorsitzenden Administrators der Familienstiftung den Ausschlg. Nur für die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Familienstiftung (cf. §§ 22, 28 lit. f und 47). und für Abänderung der Bestimmungen der vorliegenden Statuten (cf. § 28 lit. g) sind über zwei Drittheile der Stimmen aller, der Familienstiftung angehörigen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Findet bei den Wahlen (cf. §§ 32, 33, 34) Gleichheit der Stimmen Statt, so entscheidet der, der Familienversammlung vorsitzende Administrator den Zweifel durch das Loos.

§ 21.

Den Beschlüssen der Familienversammlung (cf. § 28) hat sich jedes stimmberechtigte wie nicht stimmberechtigte Mitglied der Familienstiftung, einerlei, ob es in derselben

anwesend oder vertreten gewesen oder nicht, — unweigerlich zu fügen.

§ 22.

Eine Berufung von den Beschlüssen der Familienversammlung (cf. § 27) ist nirgend zulässig. Derjenige, welcher sich beikommen lassen sollte, wegen eines Beschlusses derselben bei irgend einem Gerichte oder einer Autorität Klage zu führen, desgleichen derjenige, welcher sich den Beschlüssen der Familienversammlung nicht fügt, d. h. dies ausdrücklich erklärt oder durch concludente Handlungen darthut, ist hiefür für seine Person in jedem Falle aus der Familienstiftung auszuschließen und verliert dadurch jeden Anspruch auf Unterstützung aus der letzteren. Seine noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder aber sollen dennoch, falls ihr Vater nach seiner eigenen Ausschließung die Jahresbeiträge für dieselben zur Familienstiftung nicht weiter fortbezahlt haben sollte, bei Bewilligung von Unterstützungen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Familienversammlung ist erforderlich, daß in derselben wenigstens der dritte Theil aller stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung persönlich, oder die Hälfte aller Mitglieder, die durch Vollmacht vertretenen mitgerechnet, anwesend sei.

Anmerkung. Jede ordentliche Familienversammlung hat darüber zu beschließen, ob dieses zur Beschlußfähigkeit der Familienversammlung erforderliche Stimmenverhältniß für die Zukunft beizubehalten, oder wie dasselbe etwa zu modificiren sei.

§ 24.

Ort und Zeit jeder Familienversammlung muß wenigstens drei Monate vor ihrem Zusammentritte durch die Administration der Familienstiftung mittelst besonderer Notifikationen zur Kenntniß der einzelnen stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung (cf. § 18) gebracht werden.

§ 25.

Jede in der Familienversammlung anwesende Person hat während derselben den Anordnungen des ihr vorsitzenden Administrators unweigerlich Folge zu leisten.

§ 26.

Alle Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Familienversammlung werden in ein besonderes, gebundenes und paginirtes Protocollbuch eingetragen und von allen in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung oder deren Bevollmächtigten unterschrieben.

§ 27.

Kein stimmberechtigtes Mitglied der Familienstiftung oder dessen Bevollmächtigter darf die Familienversammlung vor ihrem Schlusse ohne Genehmigung des derselben vorsitzenden Administrators verlassen.

§ 28.

Die Familienversammlung hat ausschließlich:

- a) den von der Administration der Familienstiftung ihr über die Verwaltung der letzteren für das verflossene Triennium abzustattenden schriftlichen Rechenschaftsbericht, die von derselben über die Verwaltung des

Grund-, resp. Familienstiftungs-Capitals, der eingegangenen Jahresbeiträge, freiwilligen Gaben, Freikauf-Capitalien, gezahlten Unterstützungen, — kurz über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Triennii geführten Rechnungen und Bücher einer genauen Durchsicht und Prüfung zu unterziehen, und ist befugt zu solchem Behuf, wenn sie dies für nöthig oder wünschenswerth erachtet, zwei oder mehrere Revidenten aus der Mitte der stimmberechtigten männlichen Mitglieder der Familienstiftung zu erwählen, und sich von denselben deren Revisionsbefund vortragen zu lassen; — ferner

- b) die Anlage und Vergebung der zum Grund-, resp. Familienstiftungs-Capital gehörigen, sowohl baar vorhandenen, als auch von der Administration vorläufig zinstragend angelegten Capitalien endgiltig zu bestimmen und die für Anleihen aus denselben gebotenen Hypotheken zu beprufen und zu genehmigen oder zu verwerfen (cf. §§ 9 u. 15); — ferner
- c) die von der Administration bewilligten Unterstützungen, sowie den Betrag und die Dauer derselben zu genehmigen, zu verwerfen oder zu modificiren (cf. § 10); — ferner
- d) über die Dürftigkeit derjenigen Personen zu bestimmen, rücksichtlich welcher dies nöthig werden sollte (cf. § 14); — ferner
- e) vorkommenden Falles die von der Administration bewilligte Dispensation einzelner Mitglieder der Familienstiftung von der Zahlung des vollen oder theilweisen Betrages der Jahresbeiträge zu bestätigen, zu verwerfen oder zu verändern (cf. § 8); — ferner

- f) Mitglieder aus der Familienstiftung auszuschließen (cf. §§ 20, 22 u. 47.); — ferner
- g) Abänderungen und Ergänzungen dieser Statuten zu beschließen (cf. § 20); — ferner
- h) die Administratoren der Familienstiftung und deren Substitute zu erwählen (cf. § 31 ff); — ferner
- i) die Entscheidung in allen Angelegenheiten, in welchen die Administratoren der Familienstiftung unter sich kein Majoritäts-Votum zu erzielen vermocht haben; — endlich
- k) die Entscheidung aller, von Mitgliedern der Familienstiftung wider die Administratoren oder irgend einen Administrator der Familienstiftung als solche, resp. solchen, angebrachten Beschwerden.

§ 29.

Der geschäftsführende Administrator der Familienstiftung (cf. §§ 34 u. 38) hat jedes Mal der Familienversammlung und den Sitzungen der Administration (cf. § 39) zu präsidiren und dieselben zu leiten. Ist er nicht zur Stelle, so vertritt ihn der nach ihm am längsten im Amte stehende der beiden anderen Administratoren (cf. § 40).

§ 30.

Die jedesmaligen Verhandlungen, Jahresrechnungen und Beschlüsse der Familienversammlung werden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch den Druck vervielfältigt und an die Mitglieder der Familienstiftung durch die Administration vertheilt. Ueberdies ist jedes über 21 Lebensjahre zählende Mitglied der Familienstiftung mit einem gedruckten Exemplare dieser Statuten zu versehen.

§ 31.

Der Familienstiftung stehen drei Administratoren vor, deren jeder einen Substituten hat.

§ 32.

Die Wahl der Administratoren der Familienstiftung und deren Substitute geschieht für die Dauer eines Triennii in der Familienversammlung, und zwar aus der Zahl der stimmberechtigten männlichen Mitglieder der Familienstiftung dergestalt, daß jedes in der Familienversammlung anwesende, stimmberechtigte Mitglied der Stiftung oder dessen Bevollmächtigter den Namen der von ihm gewählt werdenden Person auf einen Zettel schreibt und diesen ohne seine Namensunterschrift dem Vorsitzer der Familienversammlung zusammengebogen behändigt. Dieser eröffnet unter Controлле zweier, von ihm dazu erbetener Mitglieder der Familienversammlung die Zettel, sobald dieselben insgesammt ihm abgegeben worden sind, verliest die Namen der zur Wahl gebrachten Personen, welche die beiden anderen Administratoren in besondere Listen (scrutinia) eintragen, und proclamirt dann denjenigen als gewählt, auf welchen dergestalt die Mehrzahl der Wahlstimmen gefallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wird durch das scrutinium keine absolute Majorität der Stimmen erzielt, so ist über diejenigen drei Candidaten, welche im scrutinio die meisten affirmirenden Stimmen erhalten haben, so lange zu scrutiniren, bis dergestalt eine absolute Mehrheit der vota hergestellt ist.

Wahlen durch Acclamation sind durchaus nicht gestattet.

§ 33.

Wer ununterbrochen drei Jahre dem Amte eines Administrators der Familienstiftung vorgestanden hat, ist dann hiezu wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, die auf ihn gefallene Wiederwahl anzunehmen.

§ 34.

Nach beendigter Wahl der drei Administratoren hat die Familienversammlung aus der Zahl derselben den geschäftsführenden Administrator für das nächste Triennium in Anleitung der, im § 32 angegebenen Wahlordnung zu erwählen.

§ 35.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Familienstiftung, welches nicht schon drei Jahre ununterbrochen im Amte eines Administrators oder Substituten gestanden hat, ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl eines Administrators oder Substituten unweigerlich anzunehmen, und kann hievon nur durch einen Majoritätsbeschluß der Familienversammlung aus besonderen, von dieser für triftig anerkannten Gründen für dasjenige Triennium, für welches die resp. Wahl geschehen war, liberirt werden.

§ 36.

Der Substitut eines Administrators der Familienstiftung tritt nur dann in Function, wenn der Letztere zu fungiren behindert oder mit Tode abgegangen ist.

§ 37.

Wenn in der Familienversammlung und in den Sitzungen der Administration einer der anderen beiden Administratoren den geschäftsführenden Administrator vertritt (cf. § 29), so hat dann der Substitut des, die Vices des=

selben einnehmenden Administrators zeitweilig in die Administration der Familienstiftung fungirend einzutreten.

§ 38.

Der geschäftsführende Administrator der Familienstiftung ist überdies verpflichtet:

- a) alle an ihn eingehenden und daher stets schriftlich an ihn zu adressirenden Gesuche und Mittheilungen der Familienglieder in guter Ordnung zu asserviren und wo erforderlich den beiden anderen Administratoren zu communiciren und deren Meinung in concreten Fällen einzuziehen; — ferner
- b) den Stammbaum der Familie, nach den ihm, jedenfalls von jedem der Stiftung angehörigen Familiengliedern über in dessen engerer Familie vorkommende Geburts- oder Sterbefälle und Verhelichungen ohne Verzug in genügender Weise zu machenden Mittheilungen, ununterbrochen fortzuführen; — ferner
- c) die nöthig werdende Correspondence in Angelegenheiten der Familienstiftung zu führen; — endlich
- d) das allgemeine Interesse der Familie berührende Familienereignisse und Personalm Nachrichten nach den ihm zugänglich gewordenen authentischen Quellen und resp. nach den, ihm jedenfalls von den der Stiftung angehörigen Familiengliedern dieserhalb ungesäumt zu machenden Mittheilungen, als Material zur Geschichte der Familie zur Mühlen und resp. von zur Mühlen zu registriren und zu sammeln.

§ 39.

Die drei Administratoren der Familienstiftung treten, — wenn erforderlich, — bei vorgängiger desfallsiger Ver-

etwa erwachsenden Schaden und Nachtheil solidarisch verantwortlich.

§ 42.

Jedem aus der Administration ausscheidenden Administrator der Familienstiftung (cf. §§ 32 u. 33) hat die Familienversammlung ihren Befund über seine seitherige Verwaltung und den Cassabestand der Familienstiftung jedes Mal im Protocolle zu bescheinigen.

§ 43.

Sollten dereinst die Stellen der Administratoren resp. deren Substitute aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung wegen augenblicklichen Mangels dazu sich qualificirender Personen nicht besetzt werden können, so steht der Familienversammlung das Recht zu, redliche Männer aus anderen Familien, als der Familie „zur Mühlen“ und resp. „von zur Mühlen,“ zu Administratoren der Familienstiftung, und zwar mit vollem Stimmrechte, als wären sie wirkliche Glieder der Familienstiftung, zeitweilig zu erwählen. Zu solchem Behuf ist, sobald nicht mehr als vier stimmberechtigte männliche Mitglieder der Familienstiftung angehören, in jeder Familienversammlung darüber Beschluß zu fassen, wer insbesondere für den etwaigen Eintritt der gedachten Eventualität aus anderen Familien als der Familie „zur Mühlen“ und resp. „von zur Mühlen,“ in die Administration der Familienstiftung zeitweilig zu berufen sei.

§ 44.

Es ist zwar jedem Mitgliede der Familienstiftung gestattet, jederzeit aus derselben auszutreten, — indeß gewinnt dasselbe damit ebensowenig, als ein aus der

Stiftung ausgeschlossenes Familienglied (cf. §§ 20, 22, 28 lit. f.) irgend einen Anspruch auf Zurückerstattung der von ihm für sich und seine Kinder, oder der von seinen Vorfahren zur Cassé der Familienstiftung eingezahlten Jahresbeiträge, Freikauf-Capitalien oder freiwilligen Gaben, sowie irgend welchen, aus den Zinsen entstandenen Zuwachses der Capitalien der Familienstiftung, oder der Zinsen irgend welcher Art, — und büßt zugleich jedes Anrecht auf Unterstützung aus der Familienstiftung für sich und seine, noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, sofern er auch diese in seinen Austritt aus der Familienstiftung einbegriffen hat, ein, so lange dasselbe, das resp. Familienglied, und resp. seine Kinder nicht wiederum Mitglieder der Familienstiftung geworden sind.

§ 45.

Wer nach geschehenem Austritte aus der Familienstiftung in dieselbe wieder einzutreten wünscht, hat, wenn er nach fünf Jahren in dieselbe wieder eintritt, ein für alle Male für sich einen Beitrag von 20 Rbl. und für jedes seiner noch unter älterlicher Gewalt stehenden Kindes einen Beitrag von 4 Rbl., wenn er nach 10 Jahren der Familienstiftung wieder beitrith, ein für alle Male einen Beitrag von resp. 30 und 6 Rbl., und wenn er nach 15 Jahren der Stiftung wieder beitrith, ein für alle Male einen Beitrag von resp. 40 und 8 Rbl. zur Stiftungs-Casse nachzuzahlen. (Vrgl. § 6).

§ 46.

Wer den Jahresbeitrag für drei auf einander folgende Jahre für sich und resp. für seine noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, ohne nachgewiesene tris-

tige Gründe einzuzahlen verabsäumt hat, wird als aus der Familienstiftung ausgetreten betrachtet.

§ 47.

Aus der Familienstiftung kann Jemand, abgesehen von dem im § 22 gedachten Falle, nur wegen solcher Handlungen, welche die Familienversammlung für ehrlose und zugleich die Familienstiftung gefährdende anerkannt, ausgeschlossen werden (cf. § 28 lit. f).

§ 48.

Sollte dereinst die gesammte eheliche Nachkommenschaft des eingangsgedachten weiland Bürgermeisters Heindr. zur Mühlen, welche den Familiennamen „zur Mühlen“ oder resp. „von zur Mühlen“ zu führen berechtigt ist, ausgestorben sein, so sollen diejenigen ehelichen Töchter der zuletzt verstorbenen, zur Führung des Familiennamens „zur Mühlen“ oder resp. „von zur Mühlen“ berechtigt gewesenen männlichen Mitglieder der Familienstiftung, und, wenn solche Töchter dann nicht mehr am Leben sind, deren eheliche Descendenten, welche mit ehelicher männlicher Nachkommenschaft gesegnet sein oder werden sollten, in die Familienstiftung und alle deren Capitalien succediren unter der Bedingung, daß sie die Statuten der Familienstiftung als für sich und ihre eheliche Descendenz bindend anerkennen und sich verpflichten, wo gehörig um die Erlaubniß dazu nachzusuchen, daß ihnen und ihrer ehelichen Nachkommenschaft gestattet werde, den Familiennamen „von zur Mühlen“ anzunehmen und zu führen. Entgegengesetzten Falles, d. h. wenn sie die Statuten der Familienstiftung als für sich und ihre eheliche Descendenz bindend nicht anerkennen, und sich zum Gesuch um Er-

wirkung der erwähnten Erlaubniß nicht verstehen, — soll das vorhandene Grund- resp. Familienstiftungs-Capital ohne alle Ausnahme Bildungs-Anstalten als ein Vermächtniß unter der Benennung „Legat der Familie von zur Mühlen“ zum Eigenthum zufallen, dessen Jahreszinsen zur einen Hälfte zu Stipendien für unbemittelte Böglinge resp. Studenten und im Staatsdienste stehende unbemittelte Personen christlicher Confession nach Bestimmung der Direction der betreffenden Bildungsanstalt, zur anderen Hälfte aber zu Stipendien für die Erziehung und Ausbildung unbemittelter Kinder beiderlei Geschlechts christlichen Glaubens gleichfalls nach Bestimmung der Direction der betreffenden Bildungsanstalt, zu verwenden sein werden.

Zu solchem Behuf ist, wenn nicht mehr als vier stimmberechtigte männliche Mitglieder der Familienstiftung angehören, in jeder Familienversammlung zu beschließen, welcher Bildungsanstalt, resp. welchen Bildungsanstalten namentlich, bei Eintritt der vor gesehenen Eventualität das Grund- resp. Familienstiftungs-Capital dereinst zum Eigenthum zuzufallen haben werde.

Zu Urkunde des Obigen ist die vorstehende Stiftungs-urkunde in zwei gleichlautenden Exemplaren von den betreffenden Stiftern unterschrieben worden.

